



Arbeitshilfe

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfablauf



natur



Arbeitshilfe

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfablauf

Impressum

Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Tel.: 0821 9071-0

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/

Bearbeitung/Text/Konzept:

LfU, Referat 53,

StMUV Referate 62, 63,

ANL

Redaktion:

LfU, Referat 53

Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stand:

Februar 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Prüfablauf	6
1.1 Relevanzprüfung	6
1.1.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche	7
1.1.2 Vorhabensspezifische Abschichtung	9
1.1.3 Abschichtung durch Übersichtsbegehungen (optional)	11
1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort	12
1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)	13
1.3.1 Privilegierung zugelassener Eingriffe und Vorhaben	13
1.3.2 Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG)	14
1.3.3 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)	14
1.3.4 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG)	15
1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
1.5 Ausnahmeprüfung	16
2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen	18
3 saP in Bauleitplanverfahren	19
3.1 Unterscheidung Planung und Vorhaben	19
3.2 Rechtsgrundlagen	19
4 Bevorratung von Artenschutzmaßnahmen – Ökokonto	20
4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	20
4.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (FCS)	21
5 Literaturverzeichnis	23

Vorwort

Die Entwicklung des Artenschutzrechts, insbesondere durch die Anpassung des Bundesrechts an die europarechtlichen Vorgaben, erfordert eine sachgerechte Prüfung im Rahmen von Vorhabenszulassungen und deren Ausführung.

Bei der **Zulassung** und **Ausführung von Vorhaben** sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen (zu prüfendes Artenspektrum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). In Bayern wird diese Prüfung als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Die Regelungen zum besonderen Artenschutz (§§ 44 bis 47 BNatSchG) gehen über die Regelungen zum allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) hinaus.

Das Artenschutzrecht ist außerdem bei **Bauleitplanverfahren** zu berücksichtigen, da es als zwingendes Recht nicht der Abwägung unterliegt. Ein Bebauungsplan, dessen Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen, ist nicht erforderlich und damit nichtig. Die Berücksichtigung des Artenschutzrechts bei Bauleitplanverfahren wird daher in Kapitel 3 gesondert behandelt.

Das Internet-Angebot des LfU besteht aus zwei zentralen Teilen:

- Die **Informationen zur Ökologie der Arten**, können unter www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen abgerufen werden. Außerdem finden Sie dort Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, dem Botanischen Informationsknoten Bayern und der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR. Ferner besteht die Möglichkeit gezielter Datenbankabfragen der Artnachweise in TK25-Blättern, Landkreisen und Naturräumen.
- Der **Prüfablauf einer saP** bildet den anderen Teil unter www.lfu.bayern.de/natur/sap.

Diese Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ beschreibt die systematische Vorgehensweise anhand von fünf Prüfschritten. Die Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen und die Bevorratung von Artenschutzmaßnahmen (Ökokonto) runden die Arbeitshilfe ab.

Die folgenden Ausführungen dieser Arbeitshilfe beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706)). Sie unterstützen Vorhabenträger, Planer, Kommunen und die zuständigen Naturschutzbehörden bei der fachlichen Beurteilung von Vorhaben.

Die in der Praxis bewährte Mustervorlage für die Dokumentation der artenbezogenen naturschutzfachlichen Angaben im Rahmen der saP wird beibehalten: www.lfu.bayern.de/natur/sap > Mustervorlage (DOC)

Die bisher veröffentlichten Literaturangaben finden Sie nach wie vor unmittelbar auf unserer Internetseite www.lfu.bayern.de/natur/sap und ergänzend im Literaturverzeichnis dieser Arbeitshilfe.

1 Prüfablauf

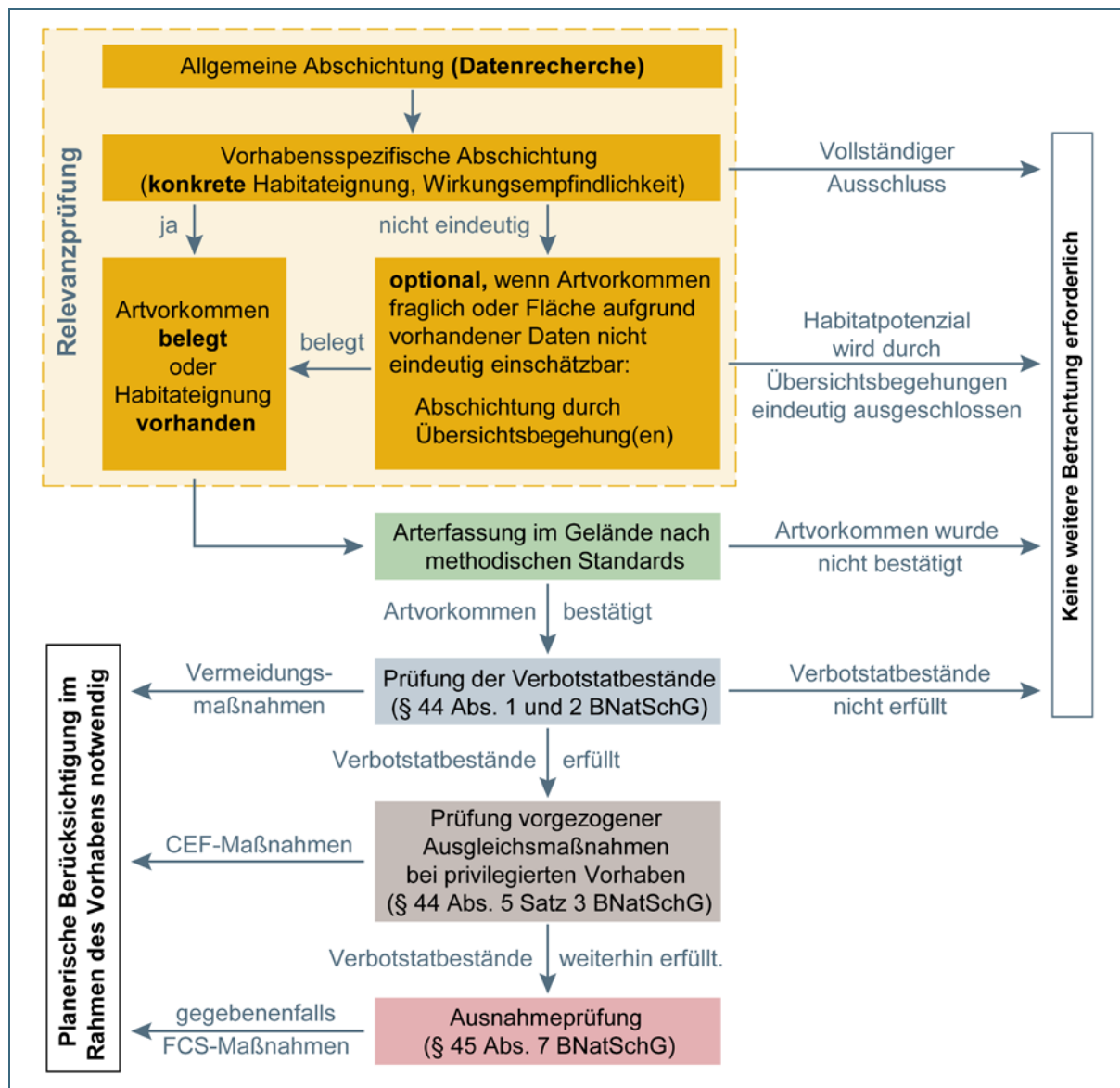


Abb. 1: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1.1 Relevanzprüfung

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet (saP-relevante Arten, siehe Infobox). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann bei der Relevanzprüfung bereits ein Großteil der saP-relevanten Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen („abgeschichteten“) Arten sind dann Bestands-erfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort (siehe Kapitel 1.2) sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Hintergrund: saP-relevante Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (in Bayern alle 94 Arten des Anhang IV).
- Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten (Anzahl: 392) nach Artikel 1 der **Vogelschutz-Richtlinie** (in Bayern filtern sich anhand von Kriterien 175 Vogelarten, davon 156 Brutvogelarten heraus, vgl. Kapitel 1.1.2).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sogenannte **"Verantwortungsarten"**.
Diese Verordnung, in der die nationalen Verantwortungsarten gelistet werden sollen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und wurde noch nicht erarbeitet.

Weitere ausschließlich nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden jedoch wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 2). Die Privilegierung von Eingriffen und Vorhaben bei nach nationalem Recht geschützten Arten findet dort ihre Grenze, wo Beeinträchtigungen ohne Weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solches zu behindern.

Die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise operationalisiert und konkretisiert die Vorgehensweise zur Abschichtung saP-relevanter Arten in drei Schritten, die in den drei nachfolgenden Kapiteln jeweils ausgeführt werden.

1.1.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche

Das naturschutzrechtlich definierte Artenspektrum der saP-relevanten Arten kann durch eine vorgelagerte, allgemeine Abschichtung auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete und typischer Lebensräume regelmäßig deutlich reduziert werden.

Dieses reduzierte Artenspektrum wird anschließend durch eine angemessene Literaturrecherche und Expertenbefragung ergänzt bzw. kritisch hinterfragt. Wenn also plausible Hinweise vorliegen, dass saP-relevante Arten vorkommen, obwohl nach der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten zu ihrem Vorkommen nichts bekannt ist, dann sind diese Arten ebenfalls weiter zu betrachten.

Grundsätzlich ist es immer möglich, dass saP-relevante Arten ihr Areal in Bayern verändern.

Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen):

A) Geografische Datenbankabfrage:

Zur Ermittlung der Verbreitungsgebiete bzw. konkreter Vorkommen im betroffenen Gebiet wird eine geografische Datenbankabfrage mittels Online-Abfrage (LfU) durchgeführt. Zur geografischen Datenbankabfrage gibt es drei Möglichkeiten:

- über den Naturraum (Haupteinheit nach BfN),
- über den Landkreis oder
- über das TK25-Blatt.

Ergebnis ist eine dem Abfragegebiet entsprechende gebietsbezogene Artenliste bzw. Fundortkarte. Diese basiert auf den Verbreitungsdaten zu den einzelnen Arten, die dem LfU vorliegen.

Bei diesen Daten kann von fehlenden Nachweisen nicht zwingend auf die Abwesenheit der Art im jeweiligen TK-Blatt, in dem das Eingriffsvorhaben liegt, geschlossen werden. Die Online-Abfrage zu den saP-relevanten Arten greift auf vier Datenquellen zu (Infobox). Diese Datenquellen basieren nicht auf systematischen, flächendeckenden und aktuellen Artkartierungen. Insbesondere das zentrale Artenkataster Bayerns, die Artenschutzkartierung, enthält überwiegend Streudaten, die als Datenbasis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung allein nicht ausreichen.

Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, dass der vorhandene Pool der LfU-Daten lückig ist, was zu fehlerhaften Einschätzungen der tatsächlichen Situation vor Ort führen kann. Daher beginnt die Vorgehensweise mit der Prüfung von Vorkommen einer saP-relevanten Art im Naturraum oder im Landkreis (das heißt einem deutlich größeren Raum als dem lokalen Eingriffsort, mit daher erhöhter Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von saP-relevanten Arten) und nicht mit Artnachweisen nur am Eingriffsort bzw. dem relevanten TK25-Blatt.

Im Interesse der sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherheit wird daher empfohlen, den Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene zu verwenden.

Mithilfe der Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten kann ein Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich eines Vorhabens ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden, wenn auf Landkreisebene keine Nachweise vorliegen.

Für Arten, die nicht im betroffenen TK-Blatt, jedoch im entsprechenden Landkreis nachgewiesen wurden, soll eine nähere Prüfung in Bezug auf das Abschichtungskriterium „Verbreitungsgebiet“ erfolgen. Bei Vorhaben in der Nähe der Landkreisgrenze sollte auch der benachbarte Landkreis mitberücksichtigt werden.

B) Ergänzende Datenbankabfrage bezogen auf Lebensräume:

Die aus der geografischen Abfrage erhaltene Artenliste nach A) wird anhand der im Planungsraum vorkommenden Haupt-Lebensraumtypen weiter eingegrenzt. Hierzu stehen folgende Hauptgruppen für Lebensräume zur Auswahl:

Alpine Lebensräume, Gewässer, Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Hecken und Gehölze, Wälder, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen.

Hintergrund: Die Fundortkarten speisen sich aus vier Datenbanken

- Biotopkartierung
- Artenschutzkartierung
- Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns
- Datenbank der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR

Hinweis Vögel: Ein großer Teil der Vogel-Nachweise bezieht sich nicht auf Brutvorkommen, sondern auf Zug- und Rastbeobachtungen.

Die konkreten Funddaten der Biotopkartierung stehen zum kostenlosen Download bereit, die Daten der Artenschutzkartierung können bei berechtigtem Interesse beim LfU abgefragt werden. Für die Daten der floristischen Kartierung und die Brutvogeldaten in ADEBAR ist ein Zugriff auf die Originaldaten für Externe bislang nicht möglich.

1.1.2 Vorhabensspezifische Abschichtung

Die im Rahmen der allgemeinen Abschichtung (Punkt 1.1.1) ermittelte Artenliste kann durch eine vorhabensspezifische Abschichtung in einem zweiten Schritt weiter eingegrenzt werden. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie nach fachlicher Einschätzung wird dabei die konkrete Habitateignung des Vorhabensraums geprüft sowie anschließend die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch beurteilt.

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen).

Zur Prüfung der konkreten Habitateignung des Vorhabensraums wird die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise empfohlen. Berücksichtigt werden Lebensraum, essenzielle Strukturen, Lebensraumverbund und Standortbedingungen:

- Sind die im Vorhabensraum vorhandenen Strukturen als Lebensraum, insbesondere als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, geeignet?
- Sind die Ausstattung mit essenziellen Strukturen und die Größe des Vorhabensraums zumindest für ein Individuum geeignet?
- Sind die abiotischen Standortbedingungen förderlich oder beeinträchtigend für die Art?
- Lassen die Verhaltensweisen der Art eine Besiedlung des Vorhabensraums zu und sind artspezifische Mindestabstände zu Umfeld-Strukturen ausreichend erfüllt?

Sofern der Vorhabensraum **keine Habitateignung und auch kein Habitatpotenzial hat**, also auch die oben erwähnten Fragen a) bis d) mit „nein“ beantwortet werden, ist eine weitere Bearbeitung der Art in der saP nicht erforderlich.

Eine weitere Bearbeitung ist ebenfalls entbehrlich, wenn davon ausgegangen werden kann, dass trotz belegtem Vorkommen oder gegebener Habitateignung durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies ist auch dann möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Hintergrund: Sonderfall Abschichtung bei Vogelarten

In Bayern kommen 392 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) vor. Davon filtern sich die „saP-relevanten Vogel-Arten“ nach Anwendung folgender Kriterien heraus:

- RL-Arten Deutschland (2015) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der VS-RL
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

Die Anwendung dieser Kriterien und die damit verbundene Abschichtung bei Vogelarten erfolgt routinemäßig im Rahmen der Datenrecherche durch das Online-Tool des LfU und muss vom Anwender nicht eigenständig durchgeführt werden (vgl. Punkt 1.1.1).

Für alle übrigen Vogelarten – darunter sind viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):
Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- **Kollisionsrisiko** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):
Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):
Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

In besonderen Fallkonstellationen kann ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein. Eine vereinfachte Betrachtung mit den oben beschriebenen Annahmen ist dann nicht mehr zulässig.

1.1.3 Abschichtung durch Übersichtsbegehungen (optional)

Falls im Rahmen der bisherigen Abschichtung Unsicherheiten auftreten, weil beispielsweise eine oder mehrere Fragen aus Punkt 1.1.2 mit „ja“ und andere mit „nein“ zu beantworten sind oder Artvorkommen fraglich erscheinen, können klärende **Übersichtsbegehungen** durchgeführt werden. Ziel ist dabei insbesondere, das Vorkommen relevanter Habitatstrukturen zu überprüfen.

Durch dieses Vorgehen kann regelmäßig mit geringem Aufwand eine Klärung des Sachverhalts erreicht werden. Anhand von Übersichtsbegehungen kann beispielsweise festgestellt werden, dass weder essenzielle Strukturen vorhanden sind, noch die abiotischen Standortbedingungen vorliegen.

Übersichtsbegehungen sichern also lediglich die Einschätzung ab, ob für eine Art im nächsten Schritt eine Bestandserfassung nach methodischen Standards erforderlich ist oder nicht. Nur wenn anhand von Übersichtsuntersuchungen eindeutig ausgeschlossen wird, dass im Vorhabensraum Habitatpotenzial vorliegt, ist eine Bestandserfassung entbehrlich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für eine saP-relevante Art gegeben ist.

Hinweis:

Durch die Möglichkeit von Übersichtsbegehungen im Rahmen der Relevanzprüfung wird den Vorgaben der Rechtsprechung, wonach eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabensraum vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, entsprochen. Aus dem auch hinsichtlich des Untersuchungsumfangs zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rdnr. 57 ff) folgt, dass weitergehende Kartierungen quasi „ins Blaue hinein“ für Arten, die im Gebiet bisher nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen auch keine konkreten Hinweise vorliegen, nicht erforderlich sind.

Kann durch die Übersichtsuntersuchungen das Habitatpotenzial für eine saP-relevante Art nicht eindeutig ausgeschlossen werden, ist eine Bestandserfassung nach methodischen Standards erforderlich.

Die Möglichkeit bzw. die Erforderlichkeit von Übersichtsbegehungen im Rahmen der Relevanzprüfung ist mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde zu klären.

In der Praxis kann die Durchführung von Übersichtsbegehungen, abhängig von der im jeweiligen Einzelfall zu prüfenden Art bzw. des Habitatpotenzials, auch zu ansonsten unüblichen Erfassungszeiträumen (Jahreszeiten) durchgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Möglichkeit zur sachgerechten Bewertung des Habitatpotenzials uneingeschränkt gegeben ist.

Um unnötige Projektverzögerungen zu vermeiden, sollte jedoch das Zeitfenster für eine Bestandserfassung nach Methodenstandards durch eine vorgelagerte Übersichtsbegehung nicht „verpasst“ werden. Es ist im Einzelfall jedoch auch vorstellbar die Ergebnisse der ersten „regulären Erfassungsrunde“ im Rahmen von Methodenstandards als Bewertungsgrundlage im Sinne einer Übersichtsbegehung zu verwenden. Eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist auch hierbei zielführend. Auch dadurch können Projektverzögerungen vermieden werden.

An die Qualität der Bearbeiter von Übersichtsbegehungen sind regelmäßig mindestens dieselben Anforderungen wie bei Bestandserfassungen nach Methodenstandards zu stellen. Dies betrifft vor allem die fundierte artspezifische und regionale Erfahrung, die gerade bei Übersichtsbegehungen wichtig ist.

Wird die Abschichtung der saP-relevanten Arten gemäß Punkt 1.1 durchgeführt, liegt im Endergebnis eine Artenliste vor. Diese Liste enthält nur noch Arten, die

- nach den allgemein verfügbaren Daten aus der Literatur zum Verbreitungsgebiet,
- nach bekannten Nachweisen aus Daten der Umweltverwaltung (Naturraum, Landkreis, TK25-Blatt) oder
- aus gegebenenfalls vorhandenen regionalen und lokalen Informationen

entsprechend der vorkommenden Lebensraumtypen und vorliegenden konkreten Habitat-eignung grundsätzlich im Planungsraum vorkommen können.

Gleichzeitig können für diese Arten Verbotstatbestände nicht vorab ausgeschlossen werden (vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit).

Für den Fall, dass nach fachgerechter Abschichtung das Vorliegen von Verbotstatbeständen für alle saP-relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, ist keine weitergehende Prüfung erforderlich.

1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.

In der Fachplanung ergibt sich die Untersuchungstiefe und damit der Umfang der notwendigen Unterlagen aus dem jeweiligen Fachrecht (z. B. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG). Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Artenliste enthalten sind,

- in der Eingriffsfläche bzw. im entsprechenden Wirkraum tatsächlich vorkommen und
- in welchem Umfang sie betroffen sind (siehe auch Prüfung der Verbotstatbestände).

In Einzelfällen lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken auch durch Bestandserfassungen vor Ort mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ausschließen. Im Zweifelsfall können auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass im Rahmen der Bestandserfassung zusätzliche saP-relevante Arten nachgewiesen werden, ist die bei der Relevanzprüfung gewonnene Artenliste entsprechend zu ergänzen.

Nach der Relevanzprüfung und der Bestandserfassung im Vorhabensraum liegt eine Prüf-liste mit verbliebenen Arten vor, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind. Für diese Arten ist die Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen.

1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) hat die gesetzlichen Begriffe in dem Papier „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ näher erläutert: [LANA - Hinweise \(PDF\)](#)

Für die Verbotsprüfung wird die Anwendung der zum Download zur Verfügung gestellten Mustervorlage empfohlen, mit deren Hilfe die Prüfung der relevanten Arten im Hinblick auf die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände dokumentiert werden kann:

Mustervorlage: www.lfu.bayern.de/natur/sap > Mustervorlage (DOC)

1.3.1 Privilegierung zugelassener Eingriffe und Vorhaben

Bestimmte Eingriffe und Vorhaben, die ein behördliches umweltbezogenes Prüfverfahren durchlaufen haben, sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der zu prüfenden Verbotstatbestände privilegiert.

Die Regelung gilt unter anderem

- für nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG (einschließlich Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 BauGB),
- für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Dazu zählen Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, Vorhaben nach § 33 BauGB (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan), nach § 34 BauGB (sogenannte Innenbereichsvorhaben). Bei Innenbereichsvorhaben ist zu beachten, dass § 44 BNatSchG im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Zulassung zu prüfen ist.
- bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den §§ 13a und 13b BauGB. Bei diesen Bebauungsplänen entfällt die Ausgleichsverpflichtung. Die zu erwartenden Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verboten sind jedoch zu prüfen und gegebenenfalls durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu lösen.
- für Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich der Baufeldfreimachung). Dabei ist zu beachten, dass alle relevanten Beeinträchtigungen Gegenstand der Vorhabenzulassung sein müssen, andernfalls gilt die Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG).

Für sonstige Maßnahmen, die weder als Eingriff noch als Vorhaben im o.g. Sinne zu qualifizieren sind, gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht. (siehe dazu „Exkurs: Vorgezogener Ausgleich bei Sanierungen“, Fischer-Hüftle in ANLiegen Natur 40(1) 2018).

1.3.2 Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass kein Verstoß vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen.

1.3.3 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass kein Verstoß vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der betroffenen Arten kann nur dann angenommen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den vorhabenbedingten Risiken betroffen sind und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az.: 9 A 39/ 07). Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen daher als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

Das Verbot des Nachstellens, Fangens, der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist bei Eingriffen und Vorhaben nach § 44 Absatz 5 BNatSchG in der Regel nur dann relevant, wenn im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) eine Umsiedlung erforderlich wird oder Vergrämnungsmaßnahmen zum Schutz vor Tötungen durchgeführt werden müssen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurden diese Handlungen vom tatbestandlichen Verbot ausgenommen, sofern

- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und
- diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise zur Umsetzung oder Umsiedlung der geschützten Tiere ist daher im Regelfall keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich.

In der Gesetzesbegründung wird entscheidend auf eine zeitliche Beschränkung der Maßnahme (zum Beispiel der Zwischenhälterung von Individuen) abgestellt. Hierfür gibt es ein einfach zu handhabendes Kriterium: Die Tiere müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Fortpflanzungsperiode wieder in die Natur entlassen werden.

Das Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen, (§ 44 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) und das Beeinträchtigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) ist relevant, soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist (§ 44 Abs. 5 Satz 4, Satz 2 BNatSchG).

1.3.4 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG)

Das Verbot findet bei der Vorhabenprüfung ebenfalls nur auf die gemäß der Verfahrenshinweise (Ergebnis Kapitel 1.2) saP-relevanten Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). National streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht (siehe dazu auch Kapitel 2).

Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiträumen. Maßgeblich sind nur Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach den fachlichen Möglichkeiten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ein Bewertungsrahmen der Eignung von Maßnahmen als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sowie umfangreiche Fallbeispiele können folgenden Veröffentlichungen entnommen werden:

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online) artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von LOUIS, H.W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). Hannover, Marburg. Download von www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf

Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch CEF-Maßnahmen sind folgende allgemeine Anforderungen zu stellen:

- Rechtzeitige Herstellung der Maßnahme, so dass die **Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs** besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.
- Die Maßnahme hat eine **funktionale Beziehung** zur betroffenen Lebensstätte und zur betroffenen lokalen Individuengemeinschaft (Aktionsradius der Art beachten).
- Die vom Eingriffsvorhaben betroffene Lebensstätte wird verbessert oder erweitert, so dass die **ökologische Funktionalität erhalten** bleibt. Gegebenenfalls werden neue Lebensstätten angelegt.

Das **Qualitätsmanagement** soll in der Vorhabenzulassung sorgfältig definiert werden. Die Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen) sollten folgende Festlegungen enthalten:

- Detaillierte Beschreibung der Maßnahmen
- Zeitpunkt der Herstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen
- Gegebenenfalls Zeitpunkte zur Pflege der Maßnahmen
- Anforderungen an die Dokumentation der Maßnahmendurchführung und gegebenenfalls zur Maßnahmenpflege
- Gegebenenfalls Festlegung von Sicherheitsleistungen (§ 17 Abs. 5 BNatSchG)

Die Festlegung von Nebenbestimmungen ist zu begründen.

Hinweis: CEF-Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und vergleichbare Maßnahmen können gegebenenfalls als Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung angerechnet werden (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

1.5 Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

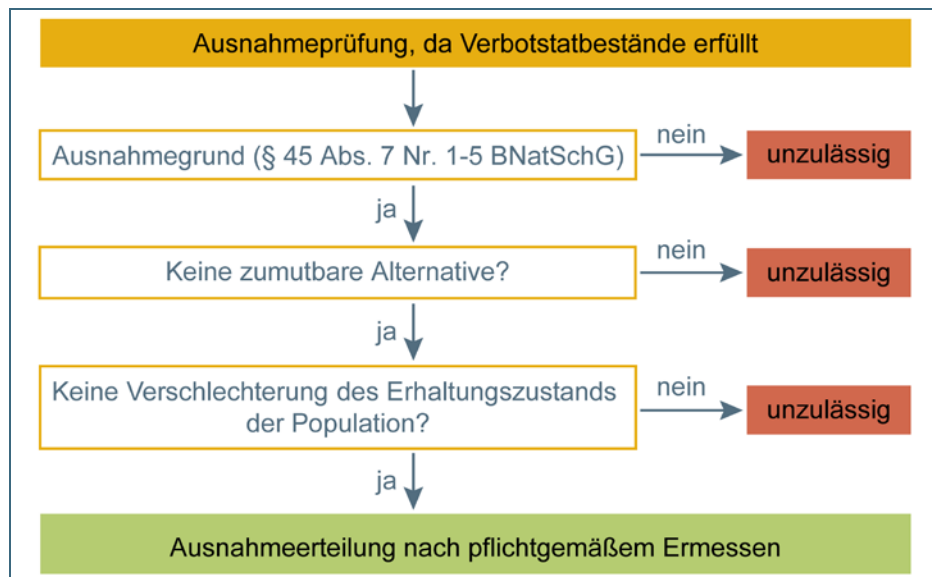


Abb. 2:
Ablaufschema der Einzelschritte im Rahmen der Ausnahmeprüfung

- 1.) Liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vor?
- 2.) Gibt es keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 Satz 2 1. Alt. BNatSchG)?
- 3.) Kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einschließlich ggf. weitergehender Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 2 VS-RL (§ 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG)?

Nur wenn **alle drei Fragen mit „ja“** beantwortet werden können, **kann** nach **pflichtgemäßem Ermessen** eine Ausnahme zugelassen werden.

Wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt, können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population einer Art ergriffen werden (FCS-Maßnahmen – favourable conservation status). FCS-Maßnahmen sind erforderlich, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert. Sie sind außerdem erforderlich bei Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sofern eine Verbesserung des Erhaltungszustands ohne die FCS-Maßnahmen erschwert wäre.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zu prüfen. Die Dokumentation erfolgt zur Wahrung des sachlichen Zusammenhangs in der empfohlenen Mustervorlage textlich unmittelbar anschließend an die Verbotsprüfung.

Mustervorlage: www.lfu.bayern.de/natur/sap > Mustervorlage (DOC)

Die **zuständige verfahrensführende Behörde** beurteilt und **entscheidet**, ob einer der Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1-5 BNatSchG) vorliegt.

Sie entscheidet auch, welche Alternativen für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Hinweis: Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kommt nur in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich in Betracht.

2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Im Rahmen der saP wird nur das im Kapitel 1.1 „Relevanzprüfung“ aufgeführte Artenspektrum untersucht. Soweit durch das Vorhaben über diese Gruppe hinaus nach nationalem Recht „besonders oder streng geschützte Arten“ betroffen sind, werden diese Belange im gebotenen Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a Abs. 3 BauGB) abgehandelt.

Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Hierdurch sollen solche Beeinträchtigungen von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt werden, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens ergeben. Die Privilegierung von Eingriffen und Vorhaben bei nach nationalem Recht geschützten Arten findet demnach dort ihre Grenze, wo Beeinträchtigungen ohne Weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern (vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Dies bedeutet, dass auch bei Nichtberücksichtigung im Rahmen der saP dieses Artenspektrum weiter zu betrachten ist. **Diese Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung** und sind in allen Phasen der Folgenbewältigungskaskade zu berücksichtigen.

Bei Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen, in denen das typische, übliche Artenspektrum vorkommt, kann durch einen funktionalen Bezug zur Kompensationsmaßnahme möglicherweise eine ausreichende Berücksichtigung erfolgen. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Art.

Auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist im Einzelfall zu prüfen, inwiefern das Vorkommen von national besonders und streng geschützten Arten noch durch das übliche Artenspektrum der Biotoptypen der BayKompV (Vollzugshinweise Biotop- und Nutzungstypen) mit umfasst wird. Gegebenenfalls sind diese Arten vertieft zu betrachten. Es handelt sich in diesen Fällen um speziell zu bewertende Merkmale und Ausprägungen, die nicht flächenbezogen, sondern gesondert zu berücksichtigen sind.

3 saP in Bauleitplanverfahren

3.1 Unterscheidung Planung und Vorhaben

In Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung selbst ist noch nicht verbotsrelevant.

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und bauliche Anlagen) ihre konkrete Wirkung.

Der Bebauungsplan muss jedoch gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Im Einzelfall ist in die Ausnahmelage „hinein zu planen“.

Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung planerisch nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ermittelt und bewertet. Die Untersuchungstiefe richtet sich nach der ab Kapitel 1.1 beschriebenen Vorgehensweise.

3.2 Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen.

Die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch **abwägungsfest** (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht „weggewogen“ werden können.

Die **Privilegierung zugelassener Eingriffe** (siehe auch Kapitel 1.3.1) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Zulassungsverfahrens umfassend und ausreichend geprüft wurden.

Die Privilegierung gilt

- für Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 BauGB,
- für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB),
- für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (§ 33 BauGB) und
- bei Innenbereichsvorhaben (§ 34 BauGB).

Artenschutzmaßnahmen sind daher frühzeitig in die Bauleitplanung zu integrieren. Die speziellen Anforderungen an die Maßnahmen (siehe dazu auch Kapitel 1.4 und 1.5) sind zu beachten. Artenschutzmaßnahmen können als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden (vgl. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

4 Bevorratung von Artenschutzmaßnahmen – Ökokonto

Der aus dem Bereich der Eingriffsregelung – § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – stammende Ansatz eines „Ökokontos“ ist nicht in pauschaler Weise in das besondere Artenschutzrecht übertragbar. In jedem Fall ist zwischen den verschiedenen im Bereich des Artenschutzrechts denkbaren Maßnahmen zu differenzieren.

Im Einzelfall ist nicht ausgeschlossen, den Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands durch bereits im Vorgriff durchgeführte Maßnahmen abzuwenden. Dies legt schon die gesetzliche Begrifflichkeit „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG nahe. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht kann eine solche Vorgehensweise Vorteile, beispielsweise hinsichtlich der Bewertung der tatsächlichen Wirksamkeit einer Maßnahme, mit sich bringen.

Grundsätzlich unterscheiden sich die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ in Ansatzpunkt und Funktion von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung. Während die letztgenannten in allgemeiner Weise der Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft dienen und einen erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft voraussetzen, ist es Sinn und Zweck der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ nach dem Artenschutzrecht, bereits den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Artenschutzrechtliche, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher auch nicht stets erforderlich, sondern nur dann, wenn dadurch die Auswirkungen des Eingriffs oder Vorhabens derart minimiert werden können, dass keine tatbestandsmäßige Verbotshandlung mehr vorliegt.

Auch die FCS-Maßnahmen unterscheiden sich von den Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung, da sie lediglich einen speziellen Teilaspekt der artenschutzrechtlichen Prüfung betreffen und in diesem Zusammenhang bestimmten Funktionen dienen.

Es besteht daher keineswegs immer zusätzlich zur Eingriffsregelung noch das pauschale Erfordernis eines „vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichs“ (durch CEF- oder FCS-Maßnahmen).

Von diesen grundlegenden Unterschieden unberührt bleibt die Frage einer inhaltlichen bzw. sachlichen Überschneidung der nach der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutzrecht gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen (vgl. § 8 Abs. 6 Bayerische Kompensationsverordnung (Bay-KompV)).

Im Einzelnen ist zwischen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF, siehe auch Kapitel 1.4) und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (FCS) zu unterscheiden.

4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF-Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Privilegierung zulässiger Eingriffe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und sind nur bei den im Gesetz genannten privilegierten Vorhaben vorgesehen. Die Prüfung des besonderen Artenschutzrechts beschränkt sich bei Vorliegen eines zulässigen Eingriffs auf die saP-relevanten Arten.

Die an dieser Stelle durch den Gesetzgeber vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherstellung der ökologischen Funktion einer durch ein Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte („funktionserhaltende Maßnahmen“). Durch sie kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands - § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG - verhindert werden.

Aus dieser Funktion heraus folgen auch die wesentlichen Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (siehe dazu auch Kapitel 1.4):

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen,
- mit diesem Bestand räumlich funktional verbunden sein und
- zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Durch den erforderlichen Bezug zu einem bestimmten räumlichen Bereich und zu einer bestimmten Gruppe von Individuen ist es aus tatsächlichen Gründen schwierig, vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) abstrakt im Sinne eines „Ökokontos“ für spätere, noch nicht näher bestimmte Eingriffe vorzuhalten.

Im Einzelfall kann ein vorausschauendes Vorgehen, das einer „Bevorratung“ solcher Maßnahmen nahekommen kann, unter Umständen möglich sein. Ausgangspunkt ist dabei, dass im Fall eines zulässigen Eingriffs im Zusammenhang des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG (nur) sichergestellt sein muss, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit dieses Ziel durch entsprechende ortsnahe Maßnahmen auch mit Blick auf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Eingriffe erreicht werden kann, ist dies durchaus denkbar: Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zum Eingriffszeitpunkt ist gerade eine der zu erfüllenden Voraussetzungen. Entscheidend ist allerdings das Vorliegen eines konsistenten Konzepts, das sowohl die räumlichen und funktionalen Auswirkungen des beabsichtigten Eingriffs als auch die voraussichtlich notwendigen funktionserhaltenden Maßnahmen ausreichend konkret prognostiziert.

Die Bevorratung von Artenschutzmaßnahmen stellt sehr hohe Anforderungen an die Planung und Umsetzung. Die generelle fachliche Bewertung durch die höheren Naturschutzbehörden wird empfohlen.

4.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (FCS)

FCS-Maßnahmen (**f**avourable **c**onservation **s**tatus) sind im Zusammenhang mit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme einzuordnen (siehe dazu auch Kapitel 1.5). Hier ist also der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands Voraussetzung. FCS-Maßnahmen sind damit auch nicht auf die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten privilegierten Vorhaben beschränkt, sondern können in allen Fällen relevant werden, in denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Gleichzeitig darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern. Dazu ist nicht das unmittelbar lokale Vorkommen der Art maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen. Die weiteren (Teil-) Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sind mit zu betrachten.

Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Vorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Populationen als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleiben.

Um die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu verhindern, können FCS-Maßnahmen festgesetzt werden. Aus dieser Funktion heraus folgen auch die wesentlichen Anforderungen an diese Maßnahmen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, siehe dazu auch Kapitel 1.5):

- Die Maßnahmen müssen den Erhaltungszustand einer Population sichern.
- Für die räumlichen Anforderungen gilt ein weiterer Betrachtungsmaßstab als bei CEF-Maßnahmen.
- Die kompensatorischen Maßnahmen kommen der gesamten Population der biogeografischen Region zugute.
- Die Maßnahmen erfordern keine funktionale Verbindung zur konkret durch einen Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands können weitgehend unabhängig von einem konkreten (zukünftigen) Eingriff erfolgen und sind daher – ihre sonstige Geeignetheit und Wirksamkeit vorausgesetzt – auch einer Bevorratung in gewissem Umfang zugänglich.

Gleichzeitig ist der Hinweis zu beachten: FCS-Maßnahmen sind nicht der stets erforderliche „artenschutzrechtliche Ausgleich“. Es handelt sich um spezielle Maßnahmen, die im Einzelfall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ermöglichen.

5 Literaturverzeichnis

Links

- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
www.la-na.de
- Bundesministerium der Justiz: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html

Dokumente

- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes PDF
www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/lana_hinweise.pdf (Abruf am 05.02.2020)

FISCHER-HÜFTLE, P. (2018): Aktuelles zum Naturschutz- und Bauplanungsrecht. – ANLiegen Natur 40(1): onlinepreview, 8p., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an40110fischer_hueftle_2018_naturschutzrecht.pdf. (Abruf am 05.02.2020)

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online) http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf (Abruf am 27. März 2018)

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse – ANLiegen Natur 39(1): 76–78, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39111nagel_2017_artenschutz_cef.pdf (Abruf am 20.04.2018).

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Populationserhaltende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren – ANLiegen Natur 39(1): 79–81, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39110nagel_2017_artenschutz_fcs.pdf (Abruf am 20.04.2018).

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von LOUIS, H.W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). Hannover, Marburg. Download von www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf (Abruf am 05.02.2020)



Eine Behörde im Geschäftsbereich
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

